

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ATN Hölzel GmbH

1. Definitionen und Zweck

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Lieferverträge zwischen ATN Hölzel GmbH („ATN“) und Lieferanten („Lieferant“) – gemeinsam die „Parteien“ – für Leistungsumfänge wie Installation, Konstruktion, Engineering, Dienstleistungen und Lieferung von Ausrüstung, Teilen oder Maschinen („Leistungsumfang“).

1.2 Die AEB gelten ausschließlich. Den Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ATN ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ATN in Kenntnis der AGB des Lieferanten den Vertrag vorbehaltlos erfüllt. Die AEB gelten durch Bestellbestätigung oder spätestens durch Lieferung als anerkannt.

1.3 Vertragsabschlüsse und deren Abwicklung erfolgen nur zu diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung von Unternehmenspolitik¹ und Verhaltenskodex¹ der ATN. Der Lieferant erkennt diese AEB, die Unternehmenspolitik und den Verhaltenskodex von ATN als bindend an. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und zwischen den Parteien vereinbarte Angaben in der Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AEB.

1.4 Änderungen, Ergänzungen oder Verzichtserklärungen dieser AEB und des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich, datiert und unterschrieben von ATN und dem Lieferanten dokumentiert sind. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Klausel.

2. Vertragsbestandteile und Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag besteht aus

- Bestellung bzw. Bestelländerung von ATN,
- schriftlicher Bestätigung der Bestellung bzw. Bestelländerung des Lieferanten,
- endgültigem und durch Lieferanten unterschriebenem Verhandlungsprotokoll,
- endgültigen und unterschriebenen ATN-Spezifikationen **inklusive aller ATN-Richtlinien**,
- endgültigem und vereinbartem Lieferantenangebot und
- diesen AEB.

Diese Vertragsbestandteile sind verbindlich und ersetzen jegliche anderen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, die vor der Bestellauslösung getroffen wurden. Abweichungen von diesen Bestandteilen gelten nur, wenn Änderungen auf der Bestellung und/oder im offiziellen Verhandlungsprotokoll schriftlich vermerkt sind.

2.2 Ein Vertrag wird geschlossen, wenn ATN eine Bestellung an den Lieferanten übermittelt und der Lieferant diese Bestellung innerhalb von 14 Kalendertage nach Übermittlungsdatum schriftlich bestätigt. Als Bestellung sind grundsätzlich eine „schriftliche Bestellung, Bestelländerung und Rahmenbestellung“ zu verstehen.

2.3 Ausschließliche Vertragsgrundlage ist die Bestellung von ATN. Maßgeblich ist ausschließlich die Fassung in deutscher oder englischer Sprache. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sonstige Abreden bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Mitteilung und Bestätigung, unter Verwendung eines Änderungsprotokolls und der nachfolgenden Aufnahme in das Vertragswerk.

2.4 ATN hat das Recht, eine Bestellung zu widerrufen, sofern der Lieferant nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Übermittlungsdatum von ATN eine bestätigte Zweitschrift der Bestellung bzw. eine separate Auftragsbestätigung nachweislich an ATN übermittelt hat. Ein solcher Bestellungsverzicht erfolgt ausschließlich zu Lasten des Lieferanten und ohne Kosten für ATN.

2.5 ATN hat das Recht zur Auditierung des Lieferantenvertrages und des Lieferanten. Dieses Auditierungsrecht umfasst neben allen kommerziellen und technischen auch IT-Aspekte sowie die in Bezug auf die Automobilindustrie geltenden Informationssicherheitsanforderungen des VDA.

3. Liefer- und Leistungsumfang

3.1 Der Vertrag ist als „schlüsselfertiger Vertrag“ zu verstehen. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, alle zur mangelfreien Erfüllung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Leistungen zum vertraglich vereinbarten Preis auszuführen.

3.2 Vertragliche Pflichten umfassen ferner, sind aber nicht beschränkt auf:

- Bereitstellung und Einsatz von lizenzierten und qualifizierten Fachkräften;
- Gewährleistung der Implementierung neuester Technologien unter Berücksichtigung von höchster Produktqualität, niedrigstem Energieverbrauch und optimaler Bediener-sicherheit;
- Bereitstellung von neuen und unbenutzten Produkten aus den besten Materialien mit erstklassiger Verarbeitung und Fehlerfreiheit;
- Einholung und Bereitstellung der notwendigen Dokumente, Genehmigungen und Lizenzen für alle notwendigen Ressourcen (Arbeitsleistung und Güter);
- Schriftliche Bestätigung des Lieferanten, dass die technischen und vertraglichen Anforderungen von ATN und ihres Endkunden vollständig bekannt und verstanden wurden.

3.3 Falls der Leistungsumfang es erfordert, dass der Lieferant Tätigkeiten vor Ort bei ATN oder beim Endkunden von ATN ausführen muss, umfassen die vertraglichen Pflichten des Lieferanten alle diesbezüglich notwendigen Tätigkeiten, u. a.:

- Bereitstellung aller notwendigen Geräte, Werkzeuge, Hebezeuge, Fahrzeuge, etc.;
- Reinigung des Arbeitsplatzes und Abfallentsorgung;
- Nachweis des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes für Transport, Montage, Inbetriebnahme und Mitarbeiter;
- Schutz des Arbeitsbereiches vor Diebstahl, Beschädigung und Unfällen;
- Ausführung des Arbeitsumfangs ohne Beeinträchtigung von Produktion und/oder Betrieb bei ATN oder Endkunden.

3.4 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Lieferanten, jederzeit alle für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften, Regeln und Verordnungen einzuhalten. Dies beinhaltet u. a. Umweltgesetze, Arbeitsschutzgesetze, alle geltenden Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen sowie die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltrichtlinien der ATN (siehe 1.3) und ihres Endkunden.

3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, ATN über Änderungen der geltenden Exportkontrollbestimmungen zu informieren, insbesondere über solche Änderungen – aber nicht ausschließlich –, die den Re-Export von Gütern in die Bundesrepublik Deutschland, Europäische Union und USA betreffen.

3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, ATN folgende schriftliche Waren-/Produktangaben zu machen:

- Bestehen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach deutschem Recht und Listenpositionsnummer,
- Erfassung nach der US-CCL mit entsprechender Listennummer,
- Bestehen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht nach der EG-Dual-Use-Verordnung und Listenpositionsnummer,
- Übermittlung vorhandener CCC- un TR-Zertifikate,
- statistische Warennummer und
- Herkunftsland der Ware.

3.7 Für den Fall, dass ATN die erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behält sich ATN ausdrücklich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor.

3.8 Der Lieferant ist verpflichtet, ATN die in seinen Produkten enthaltenen Stoffe gemäß CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) zu deklarieren (mit Benennung der zugehörigen CAS-Nummern und Gewichtsanteilen im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe in einer der folgenden rechtlichen Normen bzw. diese ersetzenden Normen aufgeführt sind:

- REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006)
- RoHS-Richtlinie (EU-Richtlinie 2011/65/EU)
- Chemikalien-Verbotsverordnung [ChemVerbotsV] (Umsetzung der RL 76/769/EWG und zugehörigen Änderungen)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz [ElektroG] (Umsetzung der RL 2002/95/EG und RL 2002/96/EG)
- Chemikalien-Ozonschichtverordnung [ChemOzonSchichtVO] (Umsetzung der Verordnung (EG) 2037/2000, Verordnung (EG) 1907/2006, Richtlinie (EG) 121/2006, Richtlinie (EG) 24/98).

3.9 Der Lieferant hat ATN die Herkunft / den Ursprung der Ware unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu bestätigen, z. B. durch Lieferanten- oder Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung EUR.1. In der Lieferantenerklärung hat der Lieferant die Ursprungseigenschaft seiner Ware nach den gültigen Ursprungsregeln des von ATN mitgeteilten Bestimmungslandes anzugeben.

3.10 Die Lieferung der technischen Dokumentation und aller dazu notwendigen Protokolle ist Bestandteil des Leistungsumfanges.

- Der Umfang der technischen Dokumentation wird im Vertrag festgelegt.
- Die technische Dokumentation muss nach EG-Maschinenrichtlinie erstellt sein und allen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Anleitungen sind nach DIN EN 82079-1 oder einer diese ersetzende Norm zu erstellen.
- Die Lieferung der technischen Dokumentation erfolgt in Papierform zusammen mit der Hauptlieferung und in elektronischer Form direkt auf einen Server der ATN. Die dafür nötigen Zugangsdaten und Dateibezeichnungen werden bei der Bestellung übermittelt. Nach der erfolgreichen Ablage der Daten sendet der Lieferant innerhalb von 24 Stunden eine E-Mail mit der Vollzugsmeldung der Datenablage an ATN.

4. Softwareentwicklung und -überlassung

4.1 Der Lieferant überlässt ATN Software und Benutzerdokumentation auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarem Code.

4.2 Für exklusiv und individuell für ATN entwickelte Software überlässt der Lieferant ATN zudem den Quellcode mit einer Herstellerdokumentation. Etwaige Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation müssen ATN bei Abnahme übergeben und dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen.

4.3 Im Rahmen der Mängelhaftung an der Software durchgeführte Maßnahmen sind vom Lieferanten unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen. Eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist ATN unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.4 An für ATN entwickelter Software oder Teilen davon erwirbt ATN unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Dieses Nutzungsrecht beinhaltet jede bekannte Nutzungsart, einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte sowie Kommerzialisierung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Ziffern eine Einschränkung ergibt.

4.5 Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß der vorstehenden Ziffer Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Lieferant verpflichtet, den Nutzungsrechtsumfang von ATN im Vertrag entsprechend schriftlich zu vereinbaren.

4.6 Der Lieferant bleibt befugt, bei der Erarbeitung des Leistungsumfanges verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und vom Lieferant eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für ATN erarbeiteten Leistungsumfänge und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Lieferanten nicht gestattet.

4.7 Zur Veröffentlichung der für ATN erstellten Leistungsumfänge jeder Art auch nur in Teilen ist der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ATN berechtigt.

4.8 Der Lieferant garantiert die Einhaltung der ATN-Programmierrichtlinien.

5. Verpackung, Versand und Transport

5.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gehen die Verpackungs- und Versandkosten zu Lasten des Lieferanten. Soweit ATN keine bestimmte Beförderungsart vorschreibt, ist der Lieferant verpflichtet, bei Preisstellung ab Werk oder ab Lager des Lieferanten zu den jeweils niedrigsten Kosten unter Berücksichtigung des vertraglichen Leistungsumfanges zu versenden. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Verpackungs- und Versandvorschrift trägt der Lieferant. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung trägt ebenfalls der Lieferant.

5.2 Die gelieferte Ware ist verpackt – und im Einklang mit der Vertraulichkeitserklärung – anzuliefern, sofern die Natur der Ware eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss beförderungssicher sein sowie den für die gewählte Transportart geltenden Beförderungsbestimmungen und etwaigen in der Bestellung von ATN genannten Verpackungsvorschriften entsprechen. Verpackungsmaterial wird von ATN nur dann zurückgeliefert, wenn es durch Aufdrucke des Eigentümers als Leihmaterial erkennbar ist.

5.3 Die Ware reist bis zum Eintreffen am Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten, es sei denn, der Transport wird mit Fahrzeugen der ATN oder von einem durch ATN bestimmten Transportunternehmen durchgeführt. Wird die Ware vom Lieferanten in beschädigter

Verpackung an den Fahrer von ATN oder den von ATN bestimmten Transportunternehmer ausgeliefert, so ist ATN berechtigt, die Sendung ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen. Etwaige ATN dadurch entstandene Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.4 Gelieferte Waren werden von ATN zum Zeitpunkt der Anlieferung nur hinsichtlich der Art und Menge, sowie auf äußerlich sichtbare Schäden, insbesondere Transportschäden, geprüft. ATN ist verpflichtet, den Lieferanten über etwaige festgestellte Mängel aus einer solchen Prüfung („offene Mängel“) unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren.

5.5 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angaben der in der Bestellung von ATN angegebenen Produktbezeichnung sowie Bestell- und Produktnummern und der gelieferten Mengen beizufügen.

6. Lieferbedingungen, Eigentum, Teillieferungen, Verzug, Pönale, Schäden

6.1 Die Lieferbedingungen sind DDP gemäß Incoterms 2020 an die in der Bestellung angegebene Adresse. Abweichende Lieferbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von ATN.

6.2 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

6.3 Das Eigentum am Liefer- und Leistungsumfang geht mit der Anlieferung bzw. Leistungserbringung frei von Pfandrechten und anderen Belastungen auf ATN über. Bei Voll- bzw. Teilzahlung der ATN vor Lieferung des Leistungsumfanges überträgt der Lieferant das Eigentum an dem Leistungsumfang gänzlich bzw. schrittweise und proportional zum gesamten Vertragspreis – „Zug um Zug“ – an ATN. Der Lieferant trägt jegliches Lieferrisiko für den gelieferten Leistungsumfang bis zur endgültigen Prüfung und schriftlichen Abnahme durch ATN am vereinbarten Lieferort.

6.4 Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Vereinbarung von ATN und Lieferant zulässig. ATN behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit Teillieferungen anzufordern.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, ATN unverzüglich über jeden drohenden oder eintretenden Verzug bei Lieferung oder Fertigstellung des Leistungsumfanges unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Der Lieferant unternimmt alle notwendigen Anstrengungen, um Verzögerungen zu verhindern und/oder zu minimieren.

6.6 Zeit ist von entscheidender Bedeutung. Sollte der Lieferant entweder den Liefertermin oder einen anderen vertraglich vereinbarten Meilenstein nicht einhalten, ist ATN berechtigt, eine Vertragsstrafe (Pönale) in Höhe von 0,3% pro Kalendertag bis zu maximal 5 % des Gesamtvertragspreises wegen Lieferverzugs gegen den Lieferanten geltend zu machen. Ausgenommen von dieser Vertragsstrafe sind Verzug durch „Höhere Gewalt“ (siehe 8.) oder Verzugsgründe, die ausschließlich der ATN zuzurechnen sind.

ATN behält sich vor, einen höheren tatsächlichen Schaden sowie sonstige gesetzliche Ansprüche geltend zu machen. ATN ist berechtigt, alle Schäden und Folgeschäden gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen, die sich aus einer vom Lieferanten und seinen Subunternehmern verursachten Verzögerung ergeben. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

6.7 Sollte es zwischen ATN und dem Lieferanten zu Meinungsverschiedenheiten über

- die auszuführende Arbeit,
- den zu liefernden Umfang,
- zu leistende Zahlungen,
- die Qualität des vereinbarten und/oder gelieferten Leistungsumfanges
- Anpassung der Vergütung/Preise,
- Verlängerung des vereinbarten Lieferzeitpunkts / der vereinbarten Leistungszeit,
- oder irgendeinem anderen Grund

kommen, ist der Lieferant verpflichtet, seinen vertraglich festgelegten und unstrittigen Verpflichtungen ohne Verzögerung und Qualitätsverlust fortzusetzen, während gleichzeitig die Beilegung der Meinungsverschiedenheit mit ATN angestrebt wird.

7. Lieferungsakzeptanz und -abnahme

7.1 Die vom Lieferanten erbrachten und gelieferten Leistungsumfänge unterliegen einer vollständigen Leistungs- und Abnahmeprüfung, die von ATN allein oder gemeinsam mit dem Lieferanten durchgeführt werden muss. Nach einer erfolgreichen Leistungs- und Abnahmeprüfung muss das Abnahmeprotokoll datiert und unterzeichnet werden. ATN erhält das Original des Abnahmeprotokolls und der Lieferant eine Kopie.

7.2 Verwendung, Verbau oder Bezahlung eines gelieferten oder bereitgestellten Leistungsumfanges gilt nicht als endgültige Abnahme.

7.3 Die Abnahme durch ATN, auch bei mangelhafter/verspäteter Lieferung, erfolgt unter dem Vorbehalt sämtlicher vertraglicher Rechte.

8. Höhere Gewalt

8.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen bei der Ausführung oder für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn die Verzögerung oder das Versäumnis auf „Höhere Gewalt“ zurückzuführen ist.

8.2 Bei „Höherer Gewalt“ handelt es sich um Ereignisse, die für die betroffene Vertragspartei

- zum Zeitpunkt der Vertragsausführung nicht vorhersehbar waren,
- unvermeidlich und außerhalb deren angemessener Kontrolle und
- nicht zu verantworten sind.

Im Speziellen zählen hierzu u. a.:

- hoheitliche Eingriffe wie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen,
- Naturereignisse wie z. B. Erdbeben, Feuer-, Wind- und Wasserschäden,
- Verknappung von Rohstoffen oder Transportmitteln,
- betriebliche Störungen wie Streiks und Arbeitsniederlegungen,
- Unterbrechung oder Beschränkung der Energiezufuhr, sowie
- alle sonstigen Umstände, die zu einer Einstellung / erheblichen Einschränkung der Produktion führen.

8.3 Führt „Höhere Gewalt“ dazu, dass eine der Vertragsparteien daran gehindert wird, trotz aller angemessenen Anstrengungen ihren Vertragsverpflichtungen nachzukommen, so ist die betroffene Partei verpflichtet, die andere Partei innerhalb von 5 Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses entsprechend schriftlich zu benachrichtigen.

8.4 Hält ein Ereignis von „Höherer Gewalt“ die Vertragsparteien mehr als 60 Kalendertage ununterbrochen davon ab, ihren Vertragsverpflichtungen nachzukommen, so ist die nicht betroffene Partei berechtigt, teilweise oder vollständig vom Vertrag zurückzutreten. Die Zahlungspflicht für die nicht betroffene Partei ist begrenzt auf den Umfang des bereits vollständig erbrachten vertraglichen Leistungsumfanges bzw. der nachweislich erbrachten Arbeiten.

9. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsziel, Bezahlung

9.1 Alle im Vertrag vereinbarten und angegebenen Preise sind

- für die Vertragsdauer verbindlich und festgeschrieben,
- transparent, aufgeschlüsselt und leicht identifizierbar aufgelistet,
- keinerlei Kostensteigerungen unterworfen

und enthalten

- alle anfälligen Steuern, Abgaben, Zölle, Tarife, Gebühren und Abgaben,
- sämtliche gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge,
- Bestimmungsgutschriften wie z. B.
 - Handels- und Exportkredite,
 - Erstattungen von Abgaben, Steuern oder Gebühren,
- alle Kosten für Lagerung, Handhabung, Verpackung, Versand und Lieferung,
- anderen Lieferantenkosten und -gebühren.

9.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von vierzehn Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Die Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.

9.3 Am Versandtag ist der Lieferant verpflichtet, der ATN eine offizielle, transparente Rechnung auf Briefkopf zu übersenden. Ohne Einreichung einer offiziellen und formgerechten Rechnung durch den Lieferanten greifen weder die o. e. Zahlungsbedingungen noch wird der Zahlungsprozess von ATN initiiert.

9.4 Eine offizielle und formgerechte Rechnung enthält folgende Angaben:

- ATN Bestellnummer,
- vollständiger Name und Adresse des Lieferanten,
- EIN/Steuernummer des Lieferanten,
- Rechnungsnummer,
- Rechnungsdatum,
- Leistungsdatum,
- kurze Servicebeschreibung und – falls zutreffend – Servicetermine,
- aufgelistete Einzelbeträge (falls vorhanden),
- angeforderte Zahlungssumme (alle Steuern werden separat ausgewiesen).

9.5 ATN ist berechtigt, alle Außenstände zwischen Lieferanten und ATN mit den eingereichten Lieferantenrechnungen aufzurechnen.

9.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen per Post an die auf der Bestellung angegebenen ATN-Adresse zu senden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle in der Bestellung angegebenen Rechnungs- und sonstigen Anweisungen zu befolgen. Bei Nichtbeachtung besagter Anweisungen sind Zahlungsverzögerungen zu Lasten des Lieferanten zu erwarten.

9.7 Die rechtzeitige Erfüllung des Vertrags ist von höchster Wichtigkeit. Der Lieferant erkennt seine Pflicht zur rechtzeitigen Erfüllung des Vertragsumfangs an und verpflichtet sich, seine Arbeiten und Erstellung des Leistungsumfangs gemäß seines Vertrages um- bzw. fortzusetzen.

9.8 Der Lieferant ist berechtigt, die Arbeit einzustellen und seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachzukommen, wenn ATN unbestrittene und genehmigte Rechnungen nicht gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen bezahlt.

10. Garantie und Gewährleistung

10.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass sein Leistungsumfang die vertraglich vorgesehenen Eigenschaften hat, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass der gelieferte Leistungsumfang in seiner Beschaffenheit gegenüber früheren gleichartigen mangelfreien Leistungsumfängen nicht geändert worden ist, sofern derartige Änderungen nicht vor Vertragsabschluss mit ATN abgestimmt worden sind.

10.2 Die Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen. Die Zahlung, Überprüfung oder der Erhalt des Leistungsumfanges bedeuten keinen Verzicht auf die ATN-Rechte im Falle einer Verletzung der Garantie. Der Lieferant stellt ATN von allen Schäden frei, die aufgrund von Mängeln im vertraglichen Leistungsumfang entstehen.

10.3 Die Rüge etwaiger verdeckter Mängel nach §§ 377, 381 HGB gilt als rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung von ATN abgesendet wird. Die Rügefrist verlängert sich im Falle von Zeiten der Betriebsruhe um deren Dauer.

10.4 Im Falle der mangelhaften Lieferung steht ATN das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu. In dringenden Fällen ist ATN berechtigt, jeweils auf Kosten des Lieferanten den Mangel selbst zu beseitigen oder auch durch einen Dritten beseitigen zu lassen, oder sich bei einem Dritten Ersatz zu beschaffen. Die Behebung von Mängeln umfasst die Deckung aller angefallenen Kosten und Aufwendungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf

- Kosten für Demontage und Zusammenbau,
- Arbeit und Material,
- Reise, Transport, Versand,
- Neugestaltung,
- administrative Unterstützung, usw.

10.5 Für den Fall, dass es für ATN nicht zumutbar ist, vom Lieferanten die Behebung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen, ist ATN sofort berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mängel selbst auf Kosten des Lieferanten zu beheben, um das Schadenspotenzial zu mindern bzw. zu verhindern, z. B. Sachschäden aufgrund von Ausfallzeiten beim Kunden von ATN oder vertragliche Sanktionen für Verzögerungen beim Kunden von ATN.

10.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der schriftlichen Abnahme durch ATN bzw. den Endkunden, soweit nicht gesetzlich längere Fristen bestimmt sind.

10.7 Der Lieferant hat alle innerhalb der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist bekannten, festgestellten und gemeldeten Mängel vollständig und auf eigene Kosten zu beheben.

10.8 Nach zweimaligem fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch des Lieferanten innerhalb einer von ATN festgelegten angemessenen Frist hat ATN wahlweise das Recht,

- vom Vertrag – ganz oder teilweise – zurücktreten und/oder
- den Bestellpreis zu reduzieren und/oder
- Schadenersatz zu erhalten und/oder
- den Mangel selbst auf Kosten des Lieferanten zu beheben.

Ein weiterer Nacherfüllungsversuch steht dem Lieferanten nicht zu.

10.9 Für eine Nachbesserung wird dem Lieferanten der mangelhafte Leistungsumfang nach Wahl der ATN an dem Ort, wo sich der mangelhafte Leistungsumfang befindet, oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt. Wenn eine Nachbesserung an Ort und Stelle nicht möglich ist, ist der Lieferant verpflichtet, den mangelhaften Leistungsumfang von dort abzuholen und ihn anschließend dorthin zurückzusenden.

10.10 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass der Leistungsumfang bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war.

10.11 Für die Dauer der Nacherfüllung ist der Lauf der Gewährleistungsfristen gehemmt.

10.12 Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Fall der verspäteten Lieferung. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang an dem von ATN angegebenen Bestimmungsort an.

10.13 Der Lieferant stellt die Bereitstellung von Ersatz- und Verschleißteilen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren – soweit nicht ein anderer Zeitraum aufgrund der Lebensdauer der Produkte angemessene erscheint – nach

- der endgültigen schriftlichen Annahme der fehlerfreien Leistungsumfänge durch ATN und/oder
- 6 Monaten fehlerfreiem Betrieb des Leistungsumfanges sicher.

11. Eigentum von Fertigungsmitteln

11.1 Alle Geräte, Materialien, Werkzeuge, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle, Muster, Mess- und Prüfvorschriften, Druckvorlagen und sonstigen Lieferungen („Fertigungsmittel“), die ATN oder dem Endkunden von ATN gehören und dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, um den vertraglichen Leistungsumfang zu erfüllen, sind und bleiben Eigentum von ATN bzw. des Endkunden von ATN.

11.2 ATN hat das ausschließliche Recht, die aus Anlass der Bestellung mit Hilfe der vorgenannten Fertigungsmittel entstehenden Leistungsumfänge und sich daraus ergebende Weiterentwicklungen zu verwerten.

11.3 Die Fertigungsmittel, die vom Lieferanten in Erfüllung der Bestellung angefertigt und berechnet werden, werden mit dem Zeitpunkt der Herstellung Eigentum von ATN. Sie werden vom Lieferanten für ATN bis zur Herausgabe verwahrt.

11.4 Die vorgenannten Fertigungsmittel sowie die mit ihrer Hilfe hergestellten Gegenstände dürfen ohne schriftliches Einverständnis von ATN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden. Der Lieferant verwendet diese Fertigungsmittel ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Zweck und sendet diese auf Anfrage in gutem und funktionsfähigem Zustand an ATN zurück.

11.5 Ab dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung, des Ablaufs oder der Beendigung des Vertrages muss der Lieferant die Fertigungsmittel innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen zurückgeben.

11.6 Die vorgenannten Fertigungsmittel sind vom Lieferanten unaufgefordert an ATN zurückzugeben, wenn der Lieferant sie zur weiteren Erfüllung des Leistungsumfanges nicht mehr benötigt oder ATN diese nicht ausdrücklich beim Lieferanten belässt.

11.7 Der Lieferant hat diese Fertigungsmittel getrennt von seinem Eigentum aufzubewahren und sie als Eigentum von ATN oder des Endkunden von ATN zu kennzeichnen. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme und Verwendung zu sichern.

11.8 Der Lieferant muss einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen normale Risiken (z. B. Diebstahl, Feuer, Beschädigung, unzumutbare Abnutzung usw.) für die oben genannten Fertigungsmittel nachweisen.

11.9 Der Lieferant hat alle Fertigungsmittel unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen, dass diese Fertigungsmittel in einwandfreiem Zustand empfangen wurden.

12. Geistiges Eigentum von Leistungsumfängen, Schutzrechte

12.1 Sofern nicht anders vereinbart, überträgt der Lieferant sämtliche geistigen Eigentumsrechte, welche durch den Lieferanten bei der Erstellung des Leistungsumfanges geschaffen wurden, auf ATN.

12.2 Soweit eine Übertragung der geistigen Eigentumsrechte aus rechtlichen Gründen ausscheidet, erhält ATN das exklusive, geografisch, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkte Nutzungsrecht an diesem geistigen Eigentum. ATN kann dieses nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung des Lieferanten erweitern, übertragen, überarbeiten, anpassen, ändern, reproduzieren, vermarkten, kommerzialisieren oder veröffentlichen.

12.3 Der Lieferant haftet dafür, dass der gelieferte Leistungsumfang bzw. dessen Verwendung keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt. Sofern solche Rechte doch bestehen, hat der Lieferant ATN jeglichen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, ATN von Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten freizuhalten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an ATN gelieferten Produkte bleiben unberührt.

13. Haftungsübernahme und Versicherungspflicht

13.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, ATN von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist ATN verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, ATN alle anfallenden Kosten und Aufwendungen, die ATN durch Ansprüche und Forderungen Dritter entstehen, einschließlich etwaiger Rechts- und Gerichtsgebühren, zu ersetzen.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn des Vertragsantritts eine gewerbliche, allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von 25 Millionen Euro pro Versicherungsfall abzuschließen. Der Lieferant ist verpflichtet, ATN unaufgefordert und vor Beginn der Leistungserstellung eine Kopie des entsprechenden gültigen und aktuellen Versicherungszertifikats zu übergeben.

Solange keine gesetzlichen, arbeits- und gewerbsmäßigen Versicherungsvorschriften und -regularien verletzt werden, steht es dem Lieferanten frei, ATN abweichende Versicherungslimits vorzuschlagen und mit ATN zu besprechen. Unter keinen Umständen darf der durch den Lieferanten zu erbringende Haftpflichtversicherungsschutz weniger als 5 Millionen Euro pro Fall betragen.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, ATN und ihre leitenden Angestellten und Mitarbeiter als „zusätzlich Versicherte“ auf dem Versicherungszertifikat anzugeben.

13.4 Wenn ATN oder dem Endkunden kein aktualisiertes Versicherungszertifikat vorgelegt wird, kann dies zu einer Zugangsverweigerung für die Betriebsgelände der ATN oder des Endkunden führen. Sämtliche Kosten, die sich aus der oben genannten Zugangsverweigerung ergeben, sind vom Lieferanten zu tragen. Diese Kosten beinhalten u. a. mögliche Überstunden und/oder zusätzliche Personalanforderungen, um die vereinbarten Fristen einzuhalten.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 Sämtliche Vertragsinformationen und Leistungsumfänge unterliegen der Vertraulichkeit. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, sämtliche Informationen

- streng vertraulich zu behandeln,
- nicht an Dritte weiterzugeben,
- nicht unbefugt zu kopieren,
- ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu verwenden und
- gesichert aufzubewahren.

Vertrauliche Informationen sind ausschließlich ATN vorbehalten und umfassen u. a. Zeichnungen, Blaupausen, Layouts, Schemata, Beschreibungen, Spezifikationen, kommerzielle Details usw.

14.2 Die für Vertragsverhältnisse erforderlichen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt.

15. Vertragsbeendigung, Vertragsübertragung und Forderungsabtretung

15.1 ATN ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant eine wesentliche Vertragsverletzung begeht. Darüber hinaus ist ATN berechtigt, den Vertrag im Falle einer wesentlichen bzw. potentiellen Verschlechterung der finanziellen Situation des Lieferanten zu kündigen, wenn dadurch die Erfüllung des Vertrages und die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber ATN gefährdet sind. Bei einer begründeten Vertragskündigung durch ATN ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse, einschließlich

- Materialien,
- Unterbaugruppen,
- Spezialgeräte und/oder
- Werkzeuge

zu einem vereinbarten Preis, oder, wenn ein Preis nicht ermittelt werden kann, zu Marktkosten an ATN zu übergeben.

15.2 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ATN keine vertraglichen Rechte, Pflichten, Forderungen oder Leistungsumfänge an Dritte übertragen, vergeben oder deligieren. Diese Zustimmung liegt ausschließlich im Ermessen von ATN. Jeder Versuch des Lieferanten, einen Teil oder den gesamten Arbeitsumfang ohne die schriftliche Zustimmung von ATN abzutreten, ist unwirksam und stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, welche ATN zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Eine von ATN schriftlich genehmigte Abtretung an Dritte entbindet den Lieferanten nicht von seinen Vertragsverpflichtungen.

15.3 Im Falle eines Wechsels in der Eigentümerstruktur des Lieferanten – einschließlich etwaiger Mutterunternehmen – ist der Lieferant verpflichtet, ATN unverzüglich schriftlich über einen solchen Eigentümerwechsel zu informieren. In diesem Fall ist ATN berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung fristlos zu kündigen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Diese AEB, der Vertrag und alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Görlitz. Dies gilt auch, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt sind. ATN ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

Erfüllungsort ist der ATN-Geschäftssitz (Oppach, Bundesrepublik Deutschland), soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Vertragslücken (Salvatorische Klausel)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, gilt § 306 BGB. Für den Fall, dass diese AEB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken soweit diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, die die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

16.3 Gültigkeit

Diese AEB gelten ab dem 1. Februar 2025. Aktive Geschäfte, Verträge oder Bestellungen/Änderungsaufträge, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, werden beibehalten und unterliegen nicht den aktualisierten AEB. Die ursprünglichen AEB bleiben bis zum Abschluss des Vertrags in Kraft.

16.4 Änderungen

ATN behält sich das Recht vor, ihre AEB bei Bedarf zu aktualisieren. ATN empfiehlt ihren Lieferanten, sich regelmäßig über die aktuellen AEB der ATN unter <https://atngmbh.com/Einkaufs-und-Lieferbedingungen> zu informieren.